

Genehmigung erklären wir uns damit einverstanden, dass

1. die auf Plan Nr. 1749 ~~in~~ blau durchgezogene, braun durchgezogene und mit den Buchstaben a-b bezeichnete besondere Luftfluchtlinie aufgesetzt wird,
2. die auf Plan Nr. 4516 rot eingetragenen und mit den grünen Ziffern I-III-IV-V bezeichneten Linien als besondere Luftfluchtlinien aufgesetzt werden, und
3. die an der Westseite der Platzvermessung bei Punkt G rot eingetragene und blau durchgezogene Straßen- und Luftfluchtlinie aufgesetzt und an dieser Stelle die blau eingetragene Linie als Straßen- und Luftfluchtlinie aufgesetzt wird.

Elberfeld, den 23. April 1921.

Gemeinnützige Baugenossenschaft
zur Errichtung von Kriegerdenkmälern
e. G. m. b. H. zu Elberfeld.

L. Schütte Seeling

IV F 2981.

Auf Grund des § 8 des Luftfluchtliniengesetzes vom 2. Juni 1875
werden die in dem vorliegenden Plan

- a) rot eingetragenen und mit den grünen Ziffern I-III-IV-V bezeichneten Linien als besondere Luftfluchtlinien förmlich aufgesetzt,
- b) die an der Westseite der Platzvermessung bei Punkt G ~~in~~ rot eingetragene und blau durchgezogene Straßen- und Luftfluchtlinie aufgesetzt und an dieser Stelle die blau eingetragene Linie als Straßen- und Luftfluchtlinie förmlich aufgesetzt, wesshalb die Grundbesitzerin des Grundstückes § 7 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes mit der Fluchtlinienerweiterung einverstanden erklärt hat.

Elberfeld, den 25. April 1921.

Der Oberbürgermeister

Winkelmann

Seeling